

731 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

26. 6. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zuständigkeit der Behörden für die Verwaltung und die Aufsicht des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens (Schulbehörden des Bundes) sowie die Organisation der Schulbehörden des Bundes auf Landes- und Bezirksebene.

(2) Zum Schulwesen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählt auch das Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime, nicht jedoch das Hochschul- und Kunstakademiewesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime.

§ 2. Schulbehörden des Bundes.

Die Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes wird vom Bundesministerium für Unterricht, den ihm unterstehenden Landesschulräten und den dieser unterstehenden Bezirksschulräten besorgt.

§ 3. Sachliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes.

(1) Sachlich zuständige Schulbehörde des Bundes ist, soweit durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist:

1. in erster Instanz

- a) der Bezirksschulrat für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen und für die polytechnischen Lehrgänge,
- b) der Landesschulrat für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen und für die den Akademien verwandten Lehranstalten, ausgenommen die Zentrallehranstalten,
- c) das Bundesministerium für Unterricht für die Zentrallehranstalten und für die Pädagogischen Akademien;

2. in zweiter Instanz

- a) der Landesschulrat für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen und für die polytechnischen Lehrgänge,
- b) das Bundesministerium für Unterricht für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen und für die den Akademien verwandten Lehranstalten, ausgenommen die Zentrallehranstalten;

3. in oberster Instanz

das Bundesministerium für Unterricht für das gesamte Schulwesen.

(2) Die sachliche Zuständigkeit für Schülerheime richtet sich nach der Zuständigkeit für jene Schulen, für deren Schüler das Heim ausschließlich oder vorwiegend bestimmt ist.

(3) In Wien kommt dem Landesschulrat, der die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien führt; auch die sachliche Zuständigkeit des Bezirksschulrates zu.

(4) Zentrallehranstalten sind:

- a) die Bundeserziehungsanstalten,
- b) die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien V,
- c) die Graphische Lehr- und Versuchsanstalt (Bundesanstalt) in Wien VII,
- d) das Technologische Gewerbemuseum, Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien IX,
- e) die Höhere Bundeslehranstalt für gewerbliche Frauenberufe in Wien XVI,
- f) die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie und Gewerbe in Wien XVII,
- g) die Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Wien XIX,
- h) das Bundesinstitut für Heimerziehung in Baden.

§ 4. Örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes auf Landes- und Bezirksebene.

(1) Örtlich zuständig ist

- a) der Bezirksschulrat für das Gebiet des politischen Bezirkes,

- b) der Landesschulrat für das Gebiet des Bundeslandes.
 (2) Die örtliche Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien (§ 3 Abs. 3) erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Wien.

ABSCHNITT II.

Organisation der Schulbehörden des Bundes auf Landes- und Bezirksebene.

Landesschulrat.

§ 5. Organisation des Landesschulrates.

Der Landesschulrat besteht aus dem Präsidenten des Landesschulrates, dem Kollegium des Landesschulrates und dem Amt des Landesschulrates.

§ 6. Präsident des Landesschulrates.

(1) Präsident des Landesschulrates ist der Landeshauptmann.

(2) In jenen Bundesländern, in denen ein Amtsführender Präsident bestellt wird (§ 8 Abs. 10), tritt dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident des Landesschulrates nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle.

(3) In jenen Bundesländern, in denen ein Vizepräsident bestellt wird (§ 8 Abs. 12), steht ihm das Recht der Akteneinsicht und der Beratung in allen Angelegenheiten des Landesschulrates zu.

§ 7. Aufgaben des Präsidenten des Landesschulrates.

(1) Der Präsident des Landesschulrates führt den Vorsitz im Kollegium des Landesschulrates. Weiters obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kollegiums (der Sektionen oder Untersektionen) des Landesschulrates sowie die Erledigung aller jener Angelegenheiten, die nicht der kollegialen Beschlusffassung vorbehalten sind.

(2) Erachtet der Präsident des Landesschulrates einen Beschuß des Kollegiums (einer Sektion oder Untersektion) des Landesschulrates für gesetzwidrig, so hat er vor Durchführung des Beschlusses unverzüglich eine Weisung des Bundesministeriums für Unterricht einzuholen. Untersagt das Bundesministerium für Unterricht hierauf oder von Amts wegen die Durchführung eines solchen Beschlusses wegen Gesetzwidrigkeit, so hat die Durchführung des Beschlusses zu unterbleiben. Ordnet das Bundesministerium für Unterricht die Aufhebung einer Verordnung des Landesschulrates wegen Gesetzwidrigkeit an, so hat der Präsident des Landesschulrates diese Verordnung unverzüglich aufzuheben und die Aufhebung in gleicher Weise wie die Verordnung kundzumachen.

(3) In dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kollegiums (der Sektion oder Untersektion) des Landesschulrates nicht zulassen, hat der Präsident auch in den dem Wirkungsbereich des Kollegiums zugewiesenen Angelegenheiten Erledigungen zu treffen und hierüber ohne Verzug dem Kollegium (der Sektion oder Untersektion) des Landesschulrates zu berichten. In jenen Ländern, in denen ein Amtsführender Präsident und (oder) ein Vizepräsident bestellt sind, können solche Erledigungen nur nach deren (dessen) Anhörung oder vom Amtsführenden Präsidenten nur nach Anhörung des Vizepräsidenten getroffen werden.

(4) Wenn das Kollegium des Landesschulrates durch mehr als zwei Monate beschlußunfähig ist, gehen die Aufgaben des Kollegiums für die weitere Dauer der Beschlußunfähigkeit auf den Präsidenten über. Der Präsident tritt in diesen Fällen an die Stelle des Kollegiums. Die Bestimmungen des Abs. 3 letzter Satz sind anzuwenden.

§ 8. (Grundsatzbestimmung). Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates.

(1) Für die Ausführungsgesetzgebung der Länder über die Zusammensetzung und Gliederung des Kollegiums des Landesschulrates einschließlich der Bestellung seiner Mitglieder und deren Entschädigung gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätze.

(2) Dem Kollegium des Landesschulrates haben als Mitglieder anzugehören:

a) mit beschließender Stimme:

1. der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender;
2. vom Land zu bestellende Mitglieder, unter denen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen;

b) mit beratender Stimme:

1. Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften;
2. der Amtsdirektor des Landesschulrates, die Landesschulinspektoren und der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung;
3. Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates (Abs. 2 lit. a) sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Im übrigen obliegt es der Ausführungsgesetzgebung, die Art und Dauer der Bestellung sowie die Anzahl der im Abs. 2 lit. a Z. 2 genannten Personen und deren Ersatzleute zu bestimmen. Hierbei ist vorzusehen, daß sich unter den vom Land entsendeten Mit-

gliedern mindestens so viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder wie Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen. Weiters ist vorzusehen, daß unter den Vertretern der Lehrerschaft nach Tünllichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Land vertreten sind.

(4) Der Ausführungsgesetzgebung obliegt es ferner festzusetzen, welche gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (Abs. 2 lit. b Z. 1) im Hinblick auf eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl der ihnen im Land angehörenden österreichischen Staatsbürger und welche gesetzlichen Interessenvertretungen (Abs. 2 lit. b Z. 3) im Hinblick auf die berufsmäßige Struktur des Landes Vertreter in das Kollegium des Landesschulrates entsenden können sowie die Zahl dieser Vertreter und ihrer Ersatzleute. Der Ausführungsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, auch weitere Mitglieder mit beratender Stimme vorzusehen.

(5) Niemand darf dem Kollegium des Landesschulrates gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

(6) Das Kollegium des Landesschulrates kann erforderlichenfalls in Sektionen und auch in Untersektionen gegliedert werden.

(7) Jeder Sektion und Untersektion haben jedenfalls die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates anzugehören.

(8) Beim Stadtschulrat für Wien haben der für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen zuständigen Sektion oder Untersektion auch die Bezirksschulinspektoren mit beratender Stimme anzugehören.

(9) Die Vertretung der im Abs. 2 lit. b Z. 2 und im Abs. 8 genannten Organe im Kollegium (in der Sektion oder Untersektion) richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.

(10) Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß der Präsident des Landesschulrates auf Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates einen Amtsführenden Präsidenten zu bestellen hat.

(11) Der Amtsführende Präsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates gemäß Abs. 2 ist, an den Sitzungen des Kollegiums, in denen der Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrates den Vorsitz führt, als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Ist der Amtsführende Präsident stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates (Abs. 2 lit. a Z. 2) und führt er den Vorsitz, so tritt an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied ein Ersatzmann.

(12) Die Ausführungsgesetzgebung kann weiters — ohne Rücksicht darauf, ob die Bestellung eines

Amtsführenden Präsidenten vorgesehen wird oder nicht — vorsehen, daß der Präsident des Landesschulrates auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates einen Vizepräsidenten zu bestellen hat; gehört jedoch der Präsident des Landesschulrates nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen. Ein solcher Vizepräsident ist jedenfalls in jenen fünf Ländern zu bestellen, die nach dem Ergebnis der letzten vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassungsnovelle vom 19. 12. 1962, BGBl. Nr. 1962, durchgeführten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben.

(13) Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates gemäß Abs. 2 ist, an den Sitzungen des Kollegiums als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

(14) Die Ausführungsgesetzgebung kann Entschädigungen (insbesondere Sitzungsgelder und Reisegebühren) für die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sowie Funktionsgebühren für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates vorsehen.

§ 9. Beratung und Beschußfassung des Kollegiums des Landesschulrates.

(1) Der Beratung und Beschußfassung durch das Kollegium des Landesschulrates unterliegen die Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, die Bestellung von Funktionären, die Erstattung von Ernennungsvorschlägen und die Erstattung von Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen, sowie jene Angelegenheiten, bezüglich deren eine kollegiale Beschußfassung sonst gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Das Kollegium des Landesschulrates faßt seine Beschlüsse in den Sitzungen seiner Sektionen oder Untersektionen oder, soweit es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelt, in Plenarsitzungen.

(3) Zur Beschußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der nach § 8 Abs. 2 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums oder der jeweiligen Sektion oder Untersektion erforderlich. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können Fachleute mit beratender Stimme beizogen werden.

§ 10. Geschäftsordnung des Kollegiums des Landesschulrates.

(1) Die näheren Bestimmungen über die Beratung, die Beschußfassung, das Zusammentreten und die Geschäftsbehandlung des Kollegiums des Landesschulrates, seiner Sektionen und Untersektionen sind durch eine vom Kollegium des Landesschulrates zu beschließende Verordnung über die Geschäftsordnung festzusetzen.

(2) Die Verordnung über die Geschäftsordnung darf nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht kundgemacht werden; die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

§ 11. Amt des Landesschulrates.

(1) Die Geschäfte des Landesschulrates sind unter der Leitung des Präsidenten des Landesschulrates vom Amt des Landesschulrates zu besorgen.

(2) Das erforderliche Personal des Amtes des Landesschulrates wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes handelt, dem Landesschulrat auf Antrag seines Präsidenten vom Bundesministerium für Unterricht zugewiesen. Die Bestellung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor des Landesschulrates zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Bundesminister für Unterricht auf Grund eines Dreievorschlags des Kollegiums des Landesschulrates; hiendurch werden Vorschriften über die Ernennung nicht berührt.

(4) Das Kollegium des Landesschulrates hat einen Geschäftsverteilungsplan zu beschließen, demzufolge die Geschäfte des Landesschulrates nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Erforderlichfalls kann die Einteilung des Amtes des Landesschulrates in Abteilungen und auch in Unterabteilungen vorgesehen werden. Mit der Leitung der Abteilungen und Unterabteilungen sind vom Präsidenten des Landesschulrates je nach dem Gegenstand der zu erledigenden Angelegenheiten Beamte des Schulaufsichtsdienstes oder rechtskundige Verwaltungsbeamte zu betrauen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht; die nur verweigert werden darf, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

Bezirksschulrat.

§ 12. Organisation des Bezirksschulrates.

Der Bezirksschulrat besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirksschulrates, dem Kollegium

des Bezirksschulrates und dem Amt des Bezirksschulrates.

§ 13. Vorsitzender des Bezirksschulrates.

(1) Vorsitzender des Bezirksschulrates ist der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende des Bezirksschulrates durch den Bezirksschulinspektor, wenn jedoch mehrere Bezirksschulinspektoren dem Bezirksschulrat zugewiesen sind, durch den rangältesten Bezirksschulinspektor vertreten.

(3) Bezüglich der Aufgaben des Vorsitzenden des Bezirksschulrates finden die Bestimmungen des § 7 sinngemäß Anwendung; hiebei tritt im Falle der sinngemäßen Anwendung des § 7 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministeriums für Unterricht der Präsident des Landesschulrates.

§ 14. (Grundsatzbestimmung). Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates.

(1) Für die Ausführungsgesetzgebung der Länder über die Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates einschließlich der Bestellung seiner Mitglieder und deren Entschädigung gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätze.

(2) Dem Kollegium des Bezirksschulrates haben als Mitglieder anzugehören:

a) als Vorsitzender:
der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde;

b) mit beschließender Stimme:
vom Land und von den Ortsgemeinden des politischen Bezirkes (in Städten mit eigenem Statut von der Stadtgemeinde) zu bestellende Mitglieder, unter denen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen;

c) mit beratender Stimme:
1. Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften;
2. der (die) Bezirksschulinspektor(en), in Städten mit eigenem Statut der Amtsdirektor des Bezirksschulrates, ferner der Bezirksschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 4, 5 und 9 und — soweit sie sich auf die Mitglieder des Kollegiums beziehen — auch des Abs. 14 finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates (Abs. 2 lit. b) nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen sind.

§ 15. Beratung, Beschußfassung und Geschäftsordnung des Kollegiums des Bezirksschulrates.

(1) Für die Beratung und Beschußfassung des Kollegiums des Bezirksschulrates finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Stimmen gleichheit der Vorsitzende entscheidet und daß bei Abwesenheit des Leiters der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender — sofern es sich nicht um den Bezirksschulrat einer Stadt mit eigenem Statut handelt — ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter der Bezirksverwaltungsbehörde zur Teilnahme an der Sitzung mit beratender Stimme einzuladen ist.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Beratung, die Beschußfassung, das Zusammen treten und die Geschäftsbehandlung des Kollegiums des Bezirksschulrates sind durch eine vom Landesschulrat kollegial zu beschließende Verordnung über die Geschäftsordnung der Bezirksschulräte im Lande festzusetzen. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 finden hiebei sinngemäß Anwendung.

§ 16. Amt des Bezirksschulrates.

(1) Die Geschäfte des Bezirksschulrates sind unter der Leitung des Vorsitzenden des Bezirksschulrates vom Amt des Bezirksschulrates zu besorgen.

(2) Das erforderliche Personal des Amtes des Bezirksschulrates wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes handelt, dem Bezirksschulrat auf Antrag seines Vorsitzenden, der der Zustimmung des Präsidenten des Landesschulrates bedarf, vom Bundesministerium für Unterricht zugewiesen. Die Bestellung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

(3) In Städten mit eigenem Statut ist zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Bezirksschulrates ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor des Bezirksschulrates zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Bundesminister für Unterricht auf Grund eines Vorschages des Kollegiums des Bezirksschulrates, der der Zustimmung des Kollegiums des Landesschulrates bedarf; hiendurch werden Vorschriften über die Ernennung nicht berührt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17. Amtsgelöbnis.

(1) Die Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte und Bezirksschulräte, die diesen nicht kraft ihrer amtlichen Funktion als Bedienstete von Gebietskörperschaften angehören, haben vor Ausübung ihrer Mitgliedschaft vor dem Kollegium in die Hand des Vorsitzenden das Gelöb-

nis der Amtsverschwiegenheit und der unparteiischen, gewissenhaften und uneignenützigen Erfüllung ihrer Amtspflichten zu leisten.

(2) (Grundsatzbestimmung.) Die Verweigerung der Ablegung des Gelöbnisses hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch ein unter Abs. 1 fallendes Mitglied hat das Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft auszusprechen.

§ 18. Befangenheit bei mehrfacher Mitgliedschaft.

Ist ein Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates zugleich Mitglied des Kollegiums eines Bezirksschulrates im selben Land, so hat es im Kollegium des Landesschulrates an der Beratung und Beschußfassung über Angelegenheiten, die in erster Instanz in den Wirkungsbereich des betreffenden Bezirksschulrates fallen, nicht teilzunehmen.

§ 19. Schulinspektion.

(1) Die Schulinspektion ist von den Landesschulräten und Bezirksschulräten durch die Beamten des Schulaufsichtsdienstes auszuüben.

(2) Andere Organe der Landesschulräte und Bezirksschulräte dürfen, abgesehen vom Präsidenten des Landesschulrates, dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes beiwohnen.

§ 20. Kundmachung von Verordnungen.

Die Verordnungen der Landesschulräte sind im Verordnungsblatt des betreffenden Landesschulrates vom Präsidenten des Landesschulrates kundzumachen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Verordnungsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes. Verordnungen der Bezirksschulräte sind in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 21. Aufwand der Schulbehörden.

(1) Der Bund hat den Personal- und Sachaufwand der Landes- und Bezirksschulräte zu tragen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesländer haben die in den Ausführungsgesetzen allenfalls vorgesehenen Entschädigungen (insbesondere Sitzungsgelder und Reisegebühren) für die Mitglieder der Kollegien der Landes- und Bezirksschulräte sowie die in den Ausführungsgesetzen allenfalls vorgesehenen Funktionszulagen für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschul-

rates zu tragen. Ebenso haben die Bundesländer jene Kosten zu tragen, die sich aus der Art der Bestellung der Mitglieder der Kollegien ergeben.

(3) Sofern dem Landesschulrat oder den Bezirksschulräten die Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung übertragen wird (Artikel 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), hat das Land dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der ihm hiedurch entsteht. Dieser Mehraufwand kann auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland auch in jährlichen Pauschalbeträgen ersetzt werden.

ABSCHNITT III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 22.

(1) Die im § 3 Abs. 1 angeführten Schularten sind im Sinne des Schulorganisationsgesetzes vom 1962, BGBl. Nr. , zu verstehen. Bis zum Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes sind unter „mittlere und höhere Schulen“ und unter „den Akademien verwandte Lehranstalten“ die Mittelschulen und sonstigen mittleren Lehranstalten zu verstehen.

(2) Durch eine Änderung der Bezeichnungen oder der Standorte der im § 3 Abs. 4 angeführten Zentrallehranstalten wird ihre Eigenschaft als Zentrallehranstalten nicht berührt.

§ 23.

(1) Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes treten alle bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Organisation der Schulaufsicht des Bundes in den Ländern, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Insbesondere treten gemäß Abs. 1 folgende Vorschriften außer Kraft:

a) die §§ 10 bis 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätz-

liche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden;

- b) die auf Grund der in lit. a genannten Vorschriften erlassenen Schulaufsichtsgesetze für die einzelnen Länder;
- c) das Bundesgesetz, womit grundsätzliche Bestimmungen über die Organisation der Schulbehörden im Bereich der Länder und der Stadt Wien getroffen werden, BGBl. Nr. 90/1935.

§ 24.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den §§ 8 und 14 sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

§ 25.

(Verfassungsbestimmung.)

Dieses Bundesgesetz kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 26.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1962, BGBl. Nr. , ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Auf der Grundlage der §§ 10 bis 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden (Kurzbezeichnung: Schule-Kirche-Gesetz), wurden bereits im vergangenen Jahrhundert als Schulbehörden auf Landes- und Bezirksebene kollegial organisierte Behörden mit der Bezeichnung Landesschulrat und Bezirksschulrat eingerichtet. Daran hat sich bis zum Jahre 1938 im wesentlichen nichts geändert.

In der nationalsozialistischen Aera wurde die traditionelle Form der österreichischen Schulverwaltung beseitigt. Die Aufgaben der Landes- und Bezirksschulräte wurden dem Reichsstattthalter beziehungsweise den Landkreisen übertragen.

Nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich im Jahre 1945 sah das Behörden-Überleitungsgesetz zwar die Einrichtung der kollegialen Schulbehörden wieder vor, doch wurden die Schulbehörden in der Praxis nicht kollegial, sondern monokratisch geführt. Dies hatte seinen Grund darin, daß die Geltung und Anwendbarkeit der aus der Zeit vor 1938 stammenden Organisationsvorschriften ungeklärt blieb.

Nach einer vom Verfassungsgerichtshof in der Begründung der Erkenntnisse vom 14. Juni 1960, B 387/59, B 411/59 und B 412/59 zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht wären die Schulaufsichtsvorschriften nach dem Stande vom 5. März 1933 durch das Verfassung-Übergangsgesetz, StGBL. Nr. 4/1945, mit dem Wiederinkrafttreten des Artikels 102 a des Bundes-Verfassungsgesetzes und des § 42 Übergangsgesetz 1920 zwar wieder in Kraft getreten, doch entsprechen die seinerzeitigen Rechtsvorschriften über die Organisation der Schulbehörden den Bedürfnissen der heutigen Schulverwaltung in keiner Weise. Deshalb erscheint auf der Grundlage der zwischen den beiden Regierungsparteien in den Jahren 1960 bis 1962 stattgefundenen Verhandlungen über ein gemeinsames Regierungsprogramm auf dem Gebiete des Schulwesens die Erlassung eines den

Erfordernissen entsprechenden Bundes-Schulaufsichtsgesetzes unumgänglich notwendig.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes wurde jedoch auf die historische Entwicklung der Schulverwaltung und die bewährten Einrichtungen Bedacht genommen.

Von der Einrichtung von Ortsschulräten, wie sie seinerzeit bestanden, wurde im Hinblick darauf abgesehen, daß diesen Behörden zum weitaus überwiegenden Teil Angelegenheiten der Pflichtschulerichtung und -erhaltung zukamen, welche derzeit auf Grund des Schulerhaltungskompetenzgesetzes im Rahmen der vom Bund erlassenen Grundsätze der Landesaufführungsge setzgebung und der Landesvollziehung unterliegen. Aus diesem Grunde hat bereits das Pflichtschulerhaltungskompetenzgesetz, BGBL. Nr. 163/1955, im § 20 Abs. 2 lit. j die Bestimmung des § 22 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes über die Wiedererrichtung der Ortsschulräte außer Kraft gesetzt. Der gleichfalls vorliegende Entwurf einer Bundesverfassungsnovelle sieht auf dem Gebiete der Schulerhaltung die gleiche Kompetenzverteilung vor wie das Schulerhaltungskompetenzgesetz. Da es sich also bei den Angelegenheiten der Pflichtschulerhaltung um eine Landesvollziehung handelt, war für die Einrichtung von Bundes-Schulbehörden auf Gemeindeebene kein Raum.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des vorliegenden Entwurfes stellen die Artikel 14 Abs. 1 und 81 a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des ebenfalls vorgelegten Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle dar.

Der Entwurf gliedert sich in 3 Abschnitte. Abschnitt I enthält die allgemeinen Bestimmungen über den Geltungsbereich des Gesetzes und über die Behördenzuständigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens; Abschnitt II enthält in drei Unterabschnitten die Organisationsvorschriften bezüglich des Landesschulrates und bezüglich des Bezirksschulrates sowie Gemeinsame Bestimmungen; Abschnitt III enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu § 1:

Die Bestimmung des § 1 umschreibt den Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden des Bundes in Übereinstimmung mit Artikel 14 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle. Dabei wurde zum Zwecke der terminologischen Vereinfachung der Kompetenztatbestand des „Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime“ in den Begriff „Schulwesen“ im Sinne des Entwurfes einbezogen.

Zu § 2:

In Übereinstimmung mit Artikel 81 a Abs. 1 und 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle sind im § 2 die Schulbehörden des Bundes genannt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung umschreibt die sachliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes in den verschiedenen Instanzen, und zwar im wesentlichen in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage. Die Terminologie stimmt bereits mit derjenigen des ebenfalls im Entwurf vorliegenden Schulorganisationsgesetzes überein. Außerdem berücksichtigt der Entwurf die durch das Schulorganisationsgesetz neu zu schaffenden Schultypen.

Inwieweit ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirks- und Landesschulräte als erster oder der Landesschulräte als zweiter Instanz zulässig ist, wird nicht durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, sondern in den einzelnen materiellen Schulgesetzen (wie zum Beispiel im Schulpflichtgesetz) geregelt. Bei der vorliegenden Entwurfsbestimmung handelt es sich lediglich um eine subsidiäre Bestimmung über die Behördenzuständigkeit. Daraus ergibt sich, daß in verschiedenen Angelegenheiten des Schulwesens durch Bundesgesetz eine von der im § 3 vorgesehenen Behördenzuständigkeit abweichende Regelung getroffen werden kann. Dies ist zum Beispiel hinsichtlich der Privatschulen nach den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Privatschulgesetzes der Fall, nach welchen in den meisten Fällen, auch in den Angelegenheiten der Pflichtschulen, der Landesschulrat in I. Instanz zuständig ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Entwurfes kommt dem Stadtschulrat für Wien auch die sachliche Zuständigkeit des Bezirksschulrates zu. Diese Bestimmung stimmt mit Artikel 81 a Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsnovelle überein.

Im Abs. 4 werden diejenigen Lehranstalten aufgezählt, die in erster Instanz dem Bundes-

ministerium für Unterricht unterstehen. Es handelt sich dabei um die Bundeserziehungsanstalten, welche bereits auf Grund des Gesetzes über die Staatserziehungsanstalten aus dem Jahre 1919 unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht unterstellt worden sind, ferner um sechs berufsbildende höhere Lehranstalten in Wien, sowie um das Bundesinstitut für Heimerziehung in Baden.

Bezüglich der sechs berufsbildenden höheren Lehranstalten ist zu bemerken, daß das gewerbliche und technische Schulwesen vor 1938 nicht dem Bundesministerium für Unterricht, sondern dem Ministerium für Handel und Verkehr unterstand. Eine gesetzliche Regelung hinsichtlich dieses Schulwesens ist bis heute weder in schulorganisatorischer noch in behördlichen organisatorischer Hinsicht erfolgt. Daraus ist zu erklären, daß nach 1945 die Verwaltung dieser Schulen in den Bundesländern außer Wien und in Wien verschieden durchgeführt wurde. Während die in den Bundesländern außer Wien gelegenen Schulen (mit Ausnahme der Bundesgewerbeschule in Mödling) den zuständigen Landesschulräten unterstellt worden sind, wurden die in Wien gelegenen berufsbildenden Schulen und die Bundesgewerbeschule in Mödling unmittelbar vom Bundesministerium für Unterricht verwaltet. Im Zuge der nunmehr vorbereiteten gesetzlichen Neuregelung der Schulverwaltung des Bundes erscheint es zweckmäßig, die berufsbildenden Schulen in verwaltungsmäßiger Hinsicht gleich zu behandeln wie die allgemeinbildenden Schulen. Dieser Grundsatz muß jedoch im Hinblick darauf, daß in Wien einige berufsbildende Schulen bestehen, denen keine analogen Einrichtungen in den übrigen Bundesländern entsprechen, bezüglich der im § 3 Abs. 4 lit. b bis g aufgezählten Lehranstalten durchbrochen werden.

Die unmittelbare Verwaltung des Bundesinstitutes für Heimerziehung findet seine Begründung darin, daß es sich dabei um eine Einrichtung handelt, die noch im Stadium des Versuches steht und die einzige Schule dieser Art in Österreich ist. Wie auch im Zusammenhang mit der Erläuterung der Bestimmungen des Entwurfes eines Schulorganisationsgesetzes näher ausgeführt wird, stellt gerade die Heranbildung von Erziehern ein dringendes Problem des Schulwesens dar, dessen Lösung eine möglichst unkomplizierte unmittelbare Verwaltung erfordert.

Zu § 4:

Diese Entwurfsbestimmung regelt in Übereinstimmung mit Artikel 81 a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Schul-

behörden des Bundes auf Landes- und Bezirks-ebene.

Zu § 5:

§ 5 des Entwurfes nennt die Organe des Landesschulrates.

Zu § 6:

In Übereinstimmung mit den Richtlinien, die durch Artikel 81 a Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle für die einfache Gesetzgebung gegeben werden, sieht diese Entwurfsbestimmung vor, daß der Landeshauptmann Präsident des Landesschulrates ist. In den Abs. 2 und 3 werden in Übereinstimmung mit der genannten Bestimmung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle die Aufgaben des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten, deren Bestellung sich nach der Bestimmung des § 8 Abs. 10 und Abs. 12 des vorliegenden Entwurfes richtet, umschrieben.

Zu § 7:

Hier werden die Aufgaben des Präsidenten des Landesschulrates umschrieben. Dem Präsidenten des Landesschulrates kommt eine dreifache Stellung innerhalb des Landesschulrates zu. Einerseits ist er Repräsentant der Gesamtbörde, anderseits ist er als Vorsitzender Teil des Kollegialorganes und schließlich ist er selbst mit behördlichen Aufgaben betraut, soweit diese nicht der Beschlusffassung durch das Kollegium vorbehalten sind. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß der Amtsführende Präsident, wo er bestellt ist, den Präsidenten des Landesschulrates in jeder Hinsicht vertritt und im Kollegium als Vorsitzender auch sein Stimmrecht übernimmt.

Die Bestimmungen des Abs. 2 stellen eine Ausführung zu Artikel 81 a Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle dar, auf Grund dessen Weisungen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegien fallen, nur insoweit erteilt werden können, als wegen Gesetzwidrigkeit die Durchführung des Beschlusses des Kollegiums untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet werden kann. Auf Grund der zitierten Bestimmung der Bundesverfassung (in der Fassung des Entwurfes) kann das Kollegium gegen eine solche Weisung nach Maßgabe der Artikel 129 ff. des Bundes-Verfassungsgesetzes unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben (Organbeschwerde).

Die Abs. 3 und 4 treffen Vorsorge für den Fall, daß eine Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung des Kollegiums aufgeschoben werden kann oder das Kollegium beschlußunfähig ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen entsprechen denjenigen des Artikels 81 a Abs. 3 lit. d und e

des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle.

Zu § 8:

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle kommt dem Bund lediglich die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern hingegen die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Zusammensetzung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes auf Landes- und Bezirksebene zu bilden sind, zu. Im Sinne dieser im Entwurf vorliegenden Verfassungsbestimmung werden durch § 8 des vorliegenden Entwurfes die Grundsätze aufgestellt, innerhalb deren die Ausführungsgesetzgebung der Länder nähere Regelungen zu treffen hat. Dabei wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle vorgesehen, daß das Kollegium hinsichtlich seiner Mitglieder mit beschließender Stimme ein Spiegelbild der politischen Verhältnisse im Lande darstellen soll. Aus diesem Grunde wird auch im Gegensatz zu den Vorschriften über die Zusammensetzung der Kollegien, welche vor 1938 in Geltung standen, eine Unterscheidung der Mitglieder in solche mit beschließender Stimme und in solche mit beratender Stimme vorgesehen. Dabei werden sämtliche beamtete Organe, wie dies der Amtsdirektor des Landesschulrates (bisher ökonomisch-administrativer Referent genannt), die Landesschulinspektoren und der Landesschulärzt (Amtsarzt) sind, sowie die Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und der gesetzlichen Interessenvertretungen unter die Mitglieder mit beratender Stimme eingereiht. Die Begründung dafür liegt darin, daß das Kollegium (neben dem Präsidenten des Landesschulrates) den politischen Willensträger der Schulbehörde darstellen soll, wie dies bei den Ministerien der Bundesminister, bei den Ämtern der Landesregierungen der Landeshauptmann beziehungsweise die Landesregierung sind. Die Übertragung eines beschließenden Stimmrechtes auf jene Personen, die kraft ihres Amtes Mitglieder des Kollegiums sind, hätte lediglich zur Folge, daß sie nicht mehr als Fachleute, sondern eben als Angehörige einer politischen Fraktion dem Kollegium angehören würden.

Die Entscheidung über die Art der Bestellung und die Zahl der Mitglieder des Kollegiums wird der Landesausführungsgesetzgebung überlassen. Es wird lediglich vorgesehen, daß unter den Mitgliedern mit beschließender Stimme ein Gleichgewicht zwischen Vertretern der Lehrerschaft und der Elternschaft besteht. Diese Art der Zusammensetzung des Kollegiums erscheint im Hinblick darauf zweckmäßig, daß es heute ein ernstes An-

liegen der modernen Schulpädagogik ist, das Zusammenwirken zwischen Schule und Elternhaus zu fördern. Dies soll auch seinen entsprechenden Niederschlag in der Zusammensetzung des Kollegiums der Schulbehörden finden.

Die im Abs. 6 vorgesehene Möglichkeit der Sektionierung des Kollegiums des Landesschulrates dient der Vereinfachung der Geschäftsführung. Insbesondere werden Sektionen für allgemeinbildende und für berufsbildende Schulen, innerhalb dieser für Pflichtschulen und weiterführende Schulen in Betracht kommen.

Gemäß § 8 Abs. 10 des Entwurfes ist es der Entscheidung der Landesaufführungsgesetzgebung überlassen, ob ein Amtsführender Präsident zu bestellen ist oder nicht. Die Aufgaben des Amtsführenden Präsidenten ergeben sich aus § 6 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes.

In Übereinstimmung mit Artikel 81 a Abs. 3 lit. b letzter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle sind gemäß Abs. 12 in jenen fünf Ländern, die nach dem Ergebnis der letzten vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassungsnovelle durchgeführten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben (das sind Niederösterreich, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Wien), unabhängig von der Frage, ob die Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten vorgesehen ist oder nicht, Vizepräsidenten zu bestellen. Im übrigen wird die Entscheidung über die Frage, ob ein Vizepräsident zu bestellen ist oder nicht, der Landesaufführungsgesetzgebung überlassen. Die Aufgaben des Vizepräsidenten ergeben sich aus § 6 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes.

Die Abs. 11 und 13 befassen sich mit dem Stimmrecht des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten im Kollegium. Sofern der Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrates nicht selbst den Vorsitz führt, tritt gemäß § 6 Abs. 2 der Amtsführende Präsident an seine Stelle. Da er nach der zitierten Entwurfsbestimmung sämtliche Obliegenheiten des Präsidenten übernimmt, kommt ihm auch das Stimmrecht des Präsidenten zu. Falls er nun aber selbst zu den Mitgliedern des Kollegiums zählt, denen beschließende Stimme zukommt, würde dadurch der Fraktion, der der Amtsführende Präsident angehört, eine Stimme verlorengehen. Um dies zu vermeiden, wurde vorgesehen, daß an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied ein Ersatzmann tritt. Es ist selbstverständlich, daß dieser Ersatzmann nur aus den Reihen seiner Fraktion kommen kann.

Zu § 9:

Diese Entwurfsbestimmung umschreibt den Aufgabenbereich des Kollegiums. In Übereinstimmung mit Artikel 81 a Abs. 3 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle werden

die wichtigsten Aufgaben der Schulbehörden auf Landesebene (Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, Bestellung von Funktionären, Erstattung von Ernennungsvorschlägen und Erstattung von Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen) dem Kollegium vorbehalten. Dazu kommen alle jene Angelegenheiten, bezüglich deren in den einzelnen materiellen Gesetzen eine kollegiale Beschlüssefassung vorgesehen ist. Unter Funktionären im Sinne dieser Bestimmung sind Personen gemeint, deren hier in Betracht kommende Funktion nicht mit einem Dienstposten verbunden ist, wie zum Beispiel das Amt der Vorsitzenden von Kommissionen.

Die Abs. 2 und 3 enthalten Bestimmungen über die Beratung und Beschlüssefassung und stellen damit eine nähere Determinierung für die Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 1 des Entwurfes dar.

Zu § 10:

Diese Entwurfsbestimmung sieht vor, daß die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung durch eine Verordnung des Kollegiums des Landesschulrates, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht bedarf, zu erlassen sind. Dabei stellen die Bestimmungen des § 9 des Entwurfes den Rahmen dar, innerhalb dessen die Verordnung Näheres bestimmen kann.

Zu § 11:

Im Hinblick auf die große Zahl von Aufgaben, die den Schulbehörden durch die Entwicklung des Schulwesens und insbesondere auch durch die gesetzliche Neugestaltung desselben erwachsen, ist es notwendig, eingehende Bestimmungen über die Organisation des Amtes des Landesschulrates als des fachlichen Hilfsorganes des Präsidenten des Landesschulrates und des Kollegiums des Landesschulrates zu treffen. Dabei wurde von der bewährten Form der Aufgabenteilung zwischen den Beamten des Schulaufsichtsdienstes als pädagogischen Fachleuten und den rechtskundigen Verwaltungsbeamten nicht abgegangen. Der bisher „ökonomisch-administrative Referent“ genannte Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates wird im Abs. 3 der in Rede stehenden Entwurfsbestimmung als „Amtsdirektor des Landesschulrates“ bezeichnet, um seinen Amtsberich besser zum Ausdruck zu bringen. Im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 4 haben die Kollegen der Landesschulräte Geschäftsverteilungspläne zu beschließen, um eine möglichst reibungslose Abwicklung der Amtsgeschäfte des Landesschulrates zu ermöglichen. Hierbei werden die sachlichen Wirkungsbereiche der Abteilungen mit jenen allfälliger Sektionen zweckmäßigweise übereinstimmen.

Zu § 12:

§ 12 des Entwurfes nennt in analoger Weise, wie dies im § 5 hinsichtlich des Landesschulrates geschieht, die Organe des Bezirksschulrates.

Zu § 13:

In Übereinstimmung mit Artikel 81 a Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle sieht Abs. 1 vor, daß Vorsitzender des Bezirksschulrates der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde ist. Dies wird in den Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, in den sonstigen Bezirken der Bezirkshauptmann sein.

Abs. 2 sieht vor, daß der Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung durch den Bezirksschulinspektor vertreten wird. Sowohl der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als auch der Bezirksschulinspektor haben im Sinne der Grundsätze des § 14 lediglich beratendes Stimmrecht im Kollegium. Hinsichtlich der Aufgaben des Vorsitzenden des Bezirksschulrates werden im Abs. 3 die Bestimmungen des § 7 des Entwurfes (Aufgaben des Präsidenten des Landesschulrates) für anwendbar erklärt. Im Gegensatz zum stimmberechtigten Vorsitzenden des Landesschulrates (Präsident oder Amtsführender Präsident) steht dem Vorsitzenden des Bezirksschulrates nur ein Dirimierungsrecht zu.

Zu § 14:

Entsprechend Artikel 14 Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle stellt § 14 lediglich Grundsätze für die Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates auf, innerhalb derselben die Ausführungsgezung der Länder nähere Bestimmungen zu treffen hat. Der Inhalt dieser Grundsatzregelung stimmt mit den Richtlinien, die durch Artikel 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der vorliegenden Bundesverfassungsnovelle festgelegt werden, überein und ist analog der Entwurfsbestimmung des § 8 (Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates) aufgebaut.

Zu § 15:

Durch diese Bestimmung werden die für das Kollegium des Landesschulrates geltenden analogen Regelungen auch für das Kollegium des Bezirksschulrates für anwendbar erklärt.

Zu § 16:

Während bisher die Bürogeschäfte der Bezirksschulräte von den Bezirksverwaltungsbehörden in Form eines übertragenen Wirkungsbereiches (ähnlich einer mittelbaren Bundesverwaltung) mitbesorgt worden sind, sieht der Entwurf eine organisatorische Trennung des Amtes des Bezirksschulrates von den Bezirksverwaltungsbehörden vor. Dies erscheint im Hinblick auf die mit der gesetzlichen Regelung des Schul-

wesens verbundene Inanspruchnahme des Bezirksschulrates erforderlich. Im Abs. 3 wird vorgesehen, daß in den Städten mit eigenem Statut zur Leitung des inneren Dienstes ein Amtsdirektor des Bezirksschulrates zu bestellen ist. Diese Bestimmung ist insbesondere deshalb vorgesehen, weil der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde in den Städten mit eigenem Statut im Gegensatz zu den sonstigen Bezirksverwaltungen kein rechtskundiger Verwaltungsbeamter ist und daher für die Erledigung der rechtlichen Angelegenheiten auf diese Weise vorgesorgt werden muß.

Zu § 17:

Im Hinblick darauf, daß die für beamtete Mitglieder geltenden dienstrechtlichen Vorschriften über die Amtspflichten einschließlich der Amtverschwiegenheit auf die nichtbeamten Mitglieder des Kollegiums keine Anwendung finden, sind nähere Bestimmungen darüber vorzusehen. Eine Sanktion bei Verletzung der Amtspflichten kann bezüglich dieser Mitglieder nur in der Form des Verlustes der Mitgliedschaft vorgesehen werden.

Zu § 18:

Die in Rede stehende Entwurfsbestimmung stellt eine Erweiterung der im § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG. 1950) enthaltenen Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen dar.

Zu § 19:

Hiedurch soll sichergestellt sein, daß die Schulinspektion (insbesondere die Beobachtung des Unterrichtes an einer Schule) nur durch die hierfür bestellten Fachleute, nämlich die Beamten des Schulaufsichtsdienstes erfolgt.

Zu § 20:

Da die Landesschulräte und Bezirksschulräte unmittelbare Bundesbehörden sind, ist die Kundmachung ihrer Verordnungen in Publikationsorganen der Länder verfassungsrechtlich bedenklich. Aus diesem Grunde wurde für die Verordnungen der Landesschulräte in der vorliegenden Entwurfsbestimmung die Kundmachung in einem besonderen Verordnungsblatt des Landesschulrates vorgesehen. Hinsichtlich der Verordnungen der Bezirksschulräte wurde von der Einrichtung eines besonderen Publikationsorganes abgesehen, da der Zweck einer solchen Publikation, nämlich die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit, innerhalb eines örtlich begrenzten Rahmens auf andere Weise besser erfolgen kann als durch die Kundmachung in einem Verordnungsblatt. Gedacht ist dabei vor allem an Anschläge an den betreffenden Schulen, an der

12

Amtstafel des Bezirksschulrates, die Kundmachung in Zeitungen u. ä.

Zu § 21:

Der in dieser Entwurfsbestimmung vorgesehene Grundsatz, daß der Bund den Aufwand für die Landes- und Bezirksschulräte als unmittelbare Bundesbehörden zu tragen hat, erfährt in den Abs. 2 und 3 gewisse Einschränkungen. Abs. 2 sieht vor, daß die Bundesländer diejenigen Kosten zu tragen haben, die durch (in ihren Ausführungsgesetzen zu den Bestimmungen der §§ 8 und 14 des Entwurfes allenfalls vorgesehen) Entschädigungen für die Mitglieder der Kollegien und Funktionszulagen für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates sowie durch die Art der Bestellung der Mitglieder der Kollegien entstehen. Da den Ländern in diesen Angelegenheiten die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zukommt, stellt diese Bestimmung lediglich eine nähere Ausführung im Rahmen der Bestimmungen des § 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 dar.

Im Abs. 3 wird für den Fall vorgesorgt, daß den Schulbehörden des Bundes von den Ländern Aufgaben der Landesvollziehung übertragen werden, wie dies bereits auf dem Gebiete der Personalverwaltung der Pflichtschullehrer bisher in mehreren Bundesländern geschah. Für diesen Fall ist vorgesehen, daß das betreffende Land dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen hat, der ihm durch diese mittelbare Landesverwaltung entsteht. Zu bemerken ist dazu, daß die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und des § 16 Abs. 2 des Entwurfes, wonach den Ämtern des Landesschulrates und des Bezirksschulrates das erforderliche Personal vom Bundesministerium für Unterricht zugewiesen wird, einen Kostenersatz seitens des Landes in der Form einer (mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht erfolgten) Zuweisung von Landesbediensteten zur Dienstleistung an das Amt des Landesschulrates nicht ausschließen.

Zu § 22:

Wie bereits bei der Erläuterung des § 3 des vorliegenden Entwurfes bemerkt worden ist, verstehen sich die dort angeführten Schulartbezeichnungen im Sinne des Entwurfes eines Schulorganisationsgesetzes. Da das Schulorganisationsgesetz jedoch erst später in Kraft treten soll, ist eine Übergangsregelung im Sinne der bisherigen Terminologie notwendig. Abs. 2 der Entwurfsbestimmungen des § 22 stellt klar, daß die im § 3 Abs. 4 angeführten Bezeichnungen der Zentrallehranstalten und ihre Standorte sich nach der gegenwärtigen Lage verstehen; Änderungen derselben sollen keinen Einfluß auf die Eigenschaft der genannten Einrichtungen als Zentralanstalten haben.

Zu § 23:

Hier wird festgestellt, daß alle bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Schulaufsicht des Bundes in den Ländern, soweit sie noch in Geltung stehen, mit dem Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes außer Kraft treten.

Zu § 24:

Durch diese Bestimmung wird den Ländern eine Frist von einem Jahr zur Erlassung der Ausführungsgesetze zu den §§ 8 und 14 des Entwurfes eingeräumt und das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes mit dem Tage des Inkrafttretens des jeweiligen Ausführungsgesetzes vorgesehen. Die vorgesehene Frist hält sich in dem durch Artikel 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegebenen Rahmen.

Zu § 25:

Der Wegfall der paktierten Gesetzgebung im Sinne des § 42 Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 durch das Inkrafttreten einer dem Entwurf einer Bundesverfassungsnovelle entsprechenden verfassungsgesetzlichen Regelung soll im Interesse der Stabilität rechtspolitisch dadurch ausgeglichen werden, daß die dem vorliegenden Entwurf entsprechende gesetzliche Regelung im Nationalrat nur mit qualifizierter Mehrheit geändert werden kann. Diesem Zweck entspricht die Bestimmung des § 25 des Entwurfes, nach welcher durch Verfassungsbestimmung festgesetzt werden soll, daß dieses Bundesgesetz nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden kann. Damit wird ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz mit den Sicherheiten der gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Beschußfassung über Verfassungsgesetze vorgesehenen Stimmerfordernisse ausgestattet, ohne selbst zum Verfassungsgesetz zu werden. Diese Regelung verbindet mit dem Vorteil einer Stabilisierung der dem Entwurf entsprechenden gesetzlichen Vorschriften denjenigen, die Qualität eines Verfassungsgesetzes den eigentlichen Grundgesetzen des Staates vorzubehalten und sie nicht auf eine Regelung zu übertragen, die der Verwaltungsorganisation angehört. Dies kann umso eher geschehen, als die Richtlinien für den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes bereits im Artikel 81 a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle enthalten sind.

Zu § 26:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

Beiblatt zu den Erläuternden Bemerkungen zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz

Mit diesem Bundesgesetz sind keine finanziellen Mehrkosten für den Bund verbunden. Inwieweit sich finanzielle Mehrkosten für die Länder ergeben, ist von der Ausführungsgesetzgebung der Länder selbst abhängig.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes wurde allen Bundesministerien, allen Ämtern der Landesregierung, allen Landesschulräten, den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesell-

schaften, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Arbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem Landarbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund zur Stellungnahme übermittelt. Die innerhalb der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingelangten Gutachten wurden der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes zugrunde gelegt.